

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 1 A 287/05

verkündet am 26.04.2006

A., Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau B.
2. des Herrn C.,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwalt D.

g e g e n

E.

Beklagte,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
26. April 2006 durch die Richterin am Verwaltungsgericht F. als Einzelrichterin

für **Recht** erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 14.11.2005 verpflichtet, den Klägern jeweils eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige aus dem Kosovo und gehören dem Volk der Roma an. Sie flüchteten nach ihren Angaben im Mai 2001 nach Deutschland, weil sie in ihrer Heimat von albanischen Extremisten verfolgt worden seien. Sie erhielten erstmals am 05.06.2001 Duldungen, die die Beklagte fortlaufend verlängerte. Mit Schreiben vom 13.11.2002 wies die Beklagte die Kläger darauf hin, dass diese vollziehbar ausreisepflichtig seien und dass sie beabsichtige, die Kläger zur Ausreise aufzufordern und ihnen für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise die Abschiebung in den Kosovo anzudrohen. Daraufhin machte der Kläger zu 2) geltend, dass er schwer erkrankt sei und legte hierzu verschiedene ärztliche Atteste vor. Die Klägerin zu 1) wurde am 28.11.2002 notfallmäßig von der sie behandelnden Nervenärztin G. stationär in die Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Georg-August-Universitätsklinikums Göttingen eingewiesen und am 30.12.2002 wieder entlassen. In diesem Zusammenhang erstellten die Ärzte Prof. Dr. H. - Arzt für Psychiatrie und Pharmakologie, Klinische Pharmakologie - und Assistenzärztin Dr. I. eine „Gutachterliche Stellungnahme“ vom 18.12.2002 über die Klägerin zu 1). Ferner liegen dem Gericht eine amtsärztliche Stellungnahme von Dr. J. vom Gesundheitsamt der Stadt und des Landkreises Göttingen vom 13.02.2003, ein Untersuchungsbericht der psychiatrischen Klinik des Georg-August-Universitätsklinikums vom 22.12.2005 und eine ärztliche Stellungnahme von Dr. K. vom 16.02.2006 über die Klägerin zu 1) vor.

Die Kläger beantragten am 26.01.2005 bei der Beklagten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Dies lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 14.11.2005 ab. Sie vertrat die Auffassung, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG lägen für die Kläger nicht vor. So ergebe sich aus der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingeholten Stellungnahme vom 13.10.2005, dass die Krankheiten des Klägers zu 2) im Kosovo behandelbar seien. Für die Klägerin zu 1) sei nicht ausreichend dargelegt, dass diese tatsächlich an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide.

Die Kläger haben am 25.11.2005 Klage erhoben.

Sie sind der Auffassung, dass unter Berücksichtigung ihrer Erkrankungen für sie Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG bestehen und sie deshalb Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG hätten.

Sie beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 14.11.2005 zu verpflichten, ihnen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 AufenthG zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an ihrer bisherigen rechtlichen Beurteilung fest.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die vom Gericht beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Der Bescheid der Beklagten vom 14.11.2005 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Die Kläger haben einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Nach S. 1 dieser Vorschrift soll einem Ausländer u.a. dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 vorliegen. Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn ihm dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Diese Voraussetzung ist für beide Kläger erfüllt. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis i.S.d. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kann sich auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben. Eine erhebliche Gefahr im Sinne dieser Vorschrift ist dann gegeben, wenn sich die Krankheit im Heimatstaat verschlimmert (BVerwG, Urteil vom 20.10.2002 - 1 C 1.02 -, AuAS 2003, 106). Von einer Verschlimmerung ist auszugehen, wenn eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes droht (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58.96 - BVerwGE 105, 383, 387). Konkret ist diese Gefahr, wenn sie alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat drohen würde (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, aaO). Eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes besteht insbesondere dann, wenn die Behandlungsmöglichkeiten im Zielland der Abschiebung unzureichend sind. Dies ist hier der Fall.

Der Kläger zu 2) leidet an einer schweren Herzkranzgefäßerkrankung und musste sich im September 2001 im Rahmen einer diagnostischen Herzkatheteruntersuchung einer notfallmäßigen Bypass-Operation in der thoraxchirurgischen Universitätsklinik Göttingen unterziehen. In den nachfolgenden Jahren war er unter konservativer medikamentöser Therapie zunächst relativ beschwerdefrei; im Verlaufe des Jahres 2004 hat jedoch die Angina Pectoris Symptomatik wieder zugenommen. Bei einer Isotopenuntersuchung des Herzmuskels im September 2004 ist eine signifikante und ausgeprägte Durchblutungsstörung in den mittleren und oberen Anteilen der Herzhinterwand festgestellt worden (siehe hierzu fachärztliche Stellungnahme von Prof. Dr. med. L. - Facharzt für Innere Medizin, Gastroenterologie und Laboratoriumsmedizin - vom 06.03.2006). Nach der Stellungnahme von Prof. Dr. med. L. lehnt der Kläger zu 2) eine an sich notwendige erneute Koronarangiographie zur Zeit ab, weil er befürchte, dass wieder Komplikationen wie im September 2001 auftreten könnten. Für den Kläger zu 2) sei eine engmaschige fachinternistische Kontrolle und intensive medikamentöse Therapie erforderlich und die Symptomatik könne sich jederzeit wieder akut verschlimmern. Eine enge Anbindung an ein kardiologisches bzw. kardiochirurgisches Zentrum sei dringend erforderlich. Nach den dem Gericht vorliegenden Auskünften gibt es im Kosovo keine Herzchirurgie (siehe Bericht des Bundesamtes zum Gesundheitswesen in Serbien und Montenegro incl. Kosovo, Stand Juni 2004, Seite 38). Deshalb besteht für den Kläger zu 2) im Falle der Rückkehr in den Kosovo die konkrete Gefahr, dass sich sein Gesundheitszustand eventuell sogar lebensbedrohlich verschlechtert. Nach der Stellungnahme von Prof. Dr. med. L. ist nämlich durchaus damit zu rechnen, dass die beim Kläger zu 2) vorliegende Herzerkrankung einen erneuten herzchirurgischen Eingriff erfordert. Dies ist im Kosovo jedoch nicht möglich, so dass der Kläger zu 2) dort nicht die für ihn lebensnotwendige medizinische Versorgung erhalten kann.

Unabhängig hiervon liegt für den Kläger zu 2) aber auch deshalb eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben i. S. v. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vor, weil bei ihm im März 2005 ein Prostataadenkarzinom diagnostiziert und am 18.04.2005 mit der sogenannten Brachytherapie (Seed) behandelt wurde, wobei radioaktiv geladene Metallstifte (Seeds) in die Prostata eingebracht werden und dort kontinuierlich ihre Strahlung abgeben, bis sie nicht mehr radioaktiv geladen sind (siehe hierzu die von den Klägern eingereichten Unterlagen zur Therapie von Prostatakrebs, Bl. 88-96 der Gerichtsakte). Nach den dem Gericht vorliegenden Attesten von Dr. M. - Facharzt für Urologie - vom 21.04.2005 und vom 21.02.2006 bedarf der Kläger zu 2) über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren einer Tumornachsorge, die alle drei Monate erfolgen sollte. Bei diesen Nachsorgeuntersuchungen werden Tastbefunde erhoben und der sogenannte PSA-Blutwert kontrolliert, dessen Vorhandensein ein Zeichen erneuten Tumorwachstums ist (siehe hierzu Bl. 94 der Gerichtsakte). Laut Stellungnahme von Dr. M. vom 21.02.2006 besteht die Gefahr, dass ein Tumor unerkannt nachwächst, wenn die Nachsorge nicht regelmäßig erfolgt. Nach den dem Gericht vorliegenden Auskünften des Deutschen Verbindungsbüro Kosovo vom 24.05.2004 (SER 26244001) und vom 04.06.2004 (SER 00056861) können im Kosovo keine Krebsnachsorgeuntersuchungen durchgeführt werden. Eine Onkologie existiere dort nicht. Demzufolge kann der Kläger zu 2) auch unter Berücksichtigung seiner Krebserkrankung im Kosovo nicht die notwendige medizinische Versorgung erhalten, was für ihn

im Falle seiner Rückkehr alsbald eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes, wenn nicht sogar eine Lebensbedrohung bedeuten kann.

Auch für die Klägerin zu 1) besteht ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Die Klägerin zu 1) leidet an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Dies folgt aus der gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Dr. H. und Dr. I. vom 18.12.2002, wo für die Klägerin zu 1) eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert wird. Diese Diagnose hat der Amtsarzt Dr. J. in seiner Stellungnahme vom 13.02.2003 bestätigt. Das Gericht hat keine Veranlassung die Richtigkeit dieser Diagnose in Frage zu stellen. So ist in der Stellungnahme vom 18.12.2002 im einzelnen ausgeführt, auf welche Erlebnisse die posttraumatische Belastungsstörung zurückzuführen ist und an welchen Krankheitssymptomen als Merkmale einer posttraumatischen Belastungsstörung die Klägerin zu 1) leidet. Es heißt dort weiter, die Klägerin zu 1) müsste im Falle ihrer Rückkehr in den Kosovo mit einer erheblichen Krankheitsverschlimmerung rechnen. Hierfür spricht auch die erneute seelische Dekompensation der Klägerin zu 1) im Dezember 2005 (s. Untersuchungsbericht der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie der Universitätsklinik Göttingen vom 22.12.2005).

Für die Klägerin zu 1) besteht aber auch deshalb ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, weil sie im Kosovo die für sie notwendige psychotherapeutische Behandlung (siehe hierzu Stellungnahme vom 18.12.2002) nicht erhalten kann. Zwar befindet sich die Klägerin zu 1) in Deutschland z. Zt. auch nicht in psychotherapeutischer Behandlung. Dies ist aber nur deshalb der Fall, weil eine Behandlung durch einen Therapeuten, der ihre Sprache spricht, zur Zeit nicht möglich ist (siehe ärztliche Stellungnahme von Dr. med. K. vom 16.02.2006). Gerade im Falle einer Rückkehr in den Kosovo wäre die Klägerin zu 1) aber im besonderen Maße auf eine psychotherapeutische Behandlung angewiesen, weil sich ihr Gesundheitszustand in ihrer Heimat erheblich verschlechtern würde. Nach den Erkenntnissen des Gerichts sind posttraumatische Belastungsstörungen in Serbien und Montenegro einschließlich des Kosovo nicht adäquat behandelbar. Insbesondere könnte die Klägerin zu 1) die für sie notwendige psychotherapeutische Behandlung in ihrem Heimatland nicht erhalten. In dem zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes für den Kosovo vom 22.11.2005 heißt es zu den Behandlungsmöglichkeiten von posttraumatischen Belastungsstörungen, diese würden im Kosovo in der Regel rein medikamentös behandelt. In den öffentlichen Gesundheitseinrichtungen würden psychotherapeutische Methoden nur selten durchgeführt. Zu den dort angewandten Methoden selbst äußere sich das Gesundheitsministerium nicht. Das Deutsche Verbindungsbüro in Pristina weise aber auf den Mangel an ausgebildetem Personal hin, weswegen es im Kosovo zu erheblichen Engpässen bei der psychiatrischen Behandlung komme. Insbesondere deshalb würden die Behandlungsmöglichkeiten im Bereich der posttraumatischen Belastungsstörung nicht ausreichend erscheinen. Über die Anzahl der im Kosovo privat praktizierenden Psychiater, Psychologen und Psychotherapeuten habe das Gesundheitsministerium keine Angaben machen können, weil derzeit noch kein Genehmigungsverfahren für diesen Personenkreis durchgeführt werde. Die Kosten für die Behandlung bei privat praktizierenden Ärzten müssten von den Patienten selbst getragen werden. Auf die Inanspruchnahme privatärztlicher Be-

handlung kann die Klägerin zu 1) nicht verwiesen werden, weil sie nicht über die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel verfügt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 VwGO i. d. F. des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung des Zulassungsantrages.